

Nachfolgend finden Sie die Anlage 1 des Musterwärmelieferungsvertrags sowie die jeweils gültigen Arbeits- und Grundpreise für das Nahwärmegebiet "J50".

Anlage 1: Preisblatt und Preisformel zur Nahwärme

Basis-Grundpreis³			
bei einer Anschlussleistung von bis zu 15 kW	EUR / Monat	45,38	54,00
Basis-Arbeitspreis⁴			
gilt für alle Kunden	ct. / kWh _{th}	5,29	6,30
Verrechnungspreis			
gilt für alle Kunden	EUR / Monat	3,36	4,00

Stand des Preisblattes: Gültig ab 01.01.2021

¹ Die Nettopreise für die folgenden Abrechnungsperioden ergeben sich aus der nachfolgenden Preisregelung (Preisformel).

² Bruttopreise inkl. gesetzlich gültiger Umsatzsteuer, kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet. Dadurch können sich bei der Abrechnung geringfügige Abweichungen ergeben.

³ Der im Preisblatt ausgewiesene Betrag bildet den Basis-Grundpreis (GR₂₀₂₀) auf Monatsbasis ab. Dem Basis-Grundpreis liegen folgende Basis-Indizes zugrunde, welche in der nachfolgenden Preisformel Berücksichtigung finden:

Basis-Lohnindex L₂₀₁₉ entspricht dem Jahresdurchschnitt 2019 = **109,2**

„Index der Tarifdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige; WZ08-35 Energieversorgung (WZ08-35)“, Basisjahr 2015 = 100

Basis-Investitionsgüterindex I₂₀₁₉, entspricht dem Jahresdurchschnitt 2019 = **104,6**

„Index der Erzeugerperiode gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate Güterverzeichnis; GP-X002 Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte; GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GP-X002)“, Basisjahr 2015 = 100

⁴ Dem Basis-Arbeitspreis (AP_{Q4/2020}) liegen folgende Basis-Indizes zugrunde, welche in der nachfolgenden Preisformel Berücksichtigung finden:

Basis-Kostenelement KE_{08/2020}, entspricht dem Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ = **67,7**

Erdgasindex GP09-352227 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“ des Monats August 2020, Basisjahr 2015 = 100

Basis-Marktelement ME_{08/2020}, entspricht dem Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“ = **98,2**

Erdgasindex GP-09-352221-01 „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“ des Monats August 2020, Basisjahr 2015 = 100

Preisformel:

- (1) Das Wärmeentgelt setzt sich zusammen aus einem Grund-, einem Arbeits- sowie einem Verrechnungspreis.
- a) Für die Bereitstellung der Wärme vergütet der Kunde der EVR einen jährlichen Basis-Grundpreis (GR_{2020}) in Höhe von

$$GR_{2020} = 544,56 \text{ €/Jahr}$$

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

Der Grundpreis wird im jährlichen Abstand nach folgender Formel angepasst:

$$GR_x = GR_{2020} * \left(0,47 + 0,30 * \frac{L_{x-1}}{L_{2019}} + 0,23 * \frac{I_{x-1}}{I_{2019}} \right)$$

bzw. mit eingesetzten Fixbestandteilen (siehe Indexerläuterung):

$$GR_x = 544,56 * \left(0,47 + 0,30 * \frac{L_{x-1}}{109,2} + 0,23 * \frac{I_{x-1}}{104,6} \right)$$

In den zuvor stehenden Formeln bedeuten:

GR_x Grundpreis vom 1. April des Jahres „X“ bis zum 31. März des Folgejahres, wobei 47 % des Grundpreises fix bleiben, 30 % in Abhängigkeit der Lohnkosten stehen und 23 % anhand der Materialkostenentwicklung angepasst werden. Für die Berechnung des Grundpreises (GR_x) ergeben sich daher die feststehenden Werte von 0,47; 0,30 und 0,23.

L Lohnindex
Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Tarifiedienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige; WZ08-35 Energieversorgung (WZ08-35)“.

L₂₀₁₉ Lohnindex, wie zuvor definiert $GR_{2020} = \text{Jahresdurchschnitt 2019} = 109,2$
(Basisjahr 2015 = 100)

L_{x-1} Lohnindex (Jahresdurchschnitt) im Kalenderjahr vor der Preisanpassung

Beispiel: Für die Preisanpassung zum 1.4.2020 wird der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2019 verwendet.

Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter www-genesis.destatis.de/genesis/online: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert WZ08-35 eingeben. Den Tarifindex, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige (62221-0001) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code WZ08C7 das Auswahlfenster „WZ2008 (ausgewählte Positionen) und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf WZ08-35 begrenzen. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

I Investitionsgüterindex
Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte „Index der Erzeugerperiode gewerblicher Produkte, Deutschland, Monate Güterverzeichnis; GP-X002 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte; GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (GP-X002)“.

I₂₀₁₉ Investitionsgüterindex, wie zuvor definiert $GR_{2020} = \text{Jahresdurchschnitt 2019} = 104,6$
 (Basisjahr 2015 = 100)

I_{x-1} Investitionsgüterindex (Jahresdurchschnitt) im Kalenderjahr vor der Preisanpassung.

Beispiel: Für die Preisanpassung zum 1.4.2020 wird der Jahresdurchschnittswert des Jahres 2019 verwendet.

Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter www-genesis.destatis.de/genesis/online: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert GP-X002 eingeben. Der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (61241-0004) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code GP09M2 das Auswahlfenster „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf GP-X002 begrenzen, den Index „GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ auswählen und „übernehmen“. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

b) Weiterhin vergütet der Kunde der EVR für die Lieferung von Wärme (Basis: kWh/a) einen Basis-Arbeitspreis ($AP_{Q4/2020}$) in Höhe von

$$AP_{Q4/2020} = 5,29 \text{ Ct/kWh}_{th}$$

zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

Die Wärme wird zu 100 % aus Erdgas gewonnen.

Der für die Abrechnung der bezogenen Wärmemengen relevante Arbeitspreis (AP) wird vierteljährlich nach folgender Formel ermittelt:

$$AP_{Q_{\text{aktuell}}} = AP_{Q4/2020} * \left(0,5 * \frac{KE_{n-2}}{KE_{08/2020}} + 0,5 * \frac{ME_{n-2}}{ME_{08/2020}} \right) + 0,0106 * P_{CO_2}$$

bzw. mit eingesetzten Fixbestandteilen (siehe Indexerläuterung):

$$AP_{Q_{\text{aktuell}}} = 5,29 * \left(0,5 * \frac{KE_{n-2}}{67,7} + 0,5 * \frac{ME_{n-2}}{98,2} \right) + 0,0106 * P_{CO_2}$$

In den zuvor stehenden Formeln bedeuten:

AP_{Q_{aktuell}} Wärmearbeitspreis im aktuellen Quartal des Jahres „X“; der Arbeitspreis wird vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober neu berechnet.

KE Kostenelement -> „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“:
 Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Erdgasindex GP09-352227 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“; mit dem Kostenelement sollen die Kosten abgebildet werden, die der Energieversorgung Rodau für Erzeugung, Bereitstellung der Wärme den Bezug von Nahwärme zahlen; zugrunde zu legen ist der Index des Energieträgers, aus dem die Nahwärme erzeugt wird (Einsatzzweck des Kostenelements).

KE_{08/2020} Kostenelement -> Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, wie zuvor definiert, zwei Monate vor der Kalkulation, des $AP_{Q4/2020} = \text{Monat August 2020} = 67,7$
 (Basisjahr 2015 = 100)

KE_{n-2} Kostenelement -> Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“, zwei Monate vor der Preisanpassung

Beispiel: Für die Preisanpassung zum 1. April 2021 (Q2/2021) wird der Erdgasindex „Februar 2021“ verwendet.

Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter <http://www-genesis-destatis.de/genesis/online>: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert GP09-352227 eingeben. Den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code GP09M6 das Auswahlfenster GP2009 (9-Steller) und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf GP09-352227100 begrenzen. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

ME Marktelement -> Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“: Maßgeblich ist der vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlichte Erdgasindex GP-09-352221-01 „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“; mit dem Marktelement sollen die Preise abgebildet werden, die Haushalte für den Bezug von Nahwärme zahlen; zugrunde zu legen ist der Index des Energieträgers, aus dem die Nahwärme erzeugt wird (Einsatzzweck des Marktelements).

ME_{08/2020} Marktelement -> Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“, wie zuvor definiert, zwei Monate vor der Kalkulation, des AP_{Q4/2020} = Monat August 2020 = 98,2 (Basisjahr 2015 = 100)

ME_{n-2} Marktelement -> Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“, zwei Monate vor der Preisanpassung

Beispiel: Für die Preisanpassung zum 1. April 2021 (Q2/2021) wird der Erdgasindex „Februar 2021“ verwendet.

Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter <http://www-genesis-destatis.de/genesis/online>: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert GP09-352221-01 eingeben. Den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code GP09M6 das Auswahlfenster GP2009 (9-Steller) und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf GP09-352221100 begrenzen. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

0,0106* Faktor (*auf vier Nachkommastellen gerundet) ergibt sich aus:

$$0,01XX^* = 0, X * EF_{Gas} * f * \frac{1}{\eta} * \frac{1}{10000}$$

bzw. mit eingesetzten Fixbestandteilen (siehe Erläuterung):

$$0,0106^* = 0,5 * 201,6 * 0,903 * \frac{1}{0,86} * \frac{1}{10000}$$

0,5 Anteil für das Kostenelement Erdgasindex, „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“

EF_{Gas} Der Standardwert des Emissionsfaktors für Erdgas beträgt gemäß §7 Abs. 4 Ziff. 3 des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG) in Verbindung mit der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandlungsgesetz für Erdgas 0,056 t CO₂/GJ bzw. 201,6 g CO₂/kWh.

f 0,903 entspricht der Umrechnung Hi / Hs (Heizwert Hi / Brennwert Hs) gemäß Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandlungsgesetz ($\frac{1}{1,108}$ auf drei Nachkommastellen gerundet).

η 0,86; Nutzungsgrad der Energieversorgungsanlage. Gemäß VDI 2067 beträgt der Jahresnutzungsgrad unter Berücksichtigung der hausinternen Wärmeverteilungsverluste: $\eta = 0,9 * 0,96 = 0,86$.

$\frac{1}{10000}$ Umrechnungsfaktor, um den CO₂-Emissionszertifikatepreis €/t in ct/kWh auszuweisen.

P_{CO2} CO₂-Preis in Euro pro Tonne CO₂ pro Emissionszertifikat gemäß den jeweils gültigen maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen über den Brennstoffemissionshandel für das jeweilige Lieferjahr gemäß dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) i.V.m. § 10 BEHG.

Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) - § 10 Veräußerung von Emissionszertifikaten (2) In der Einführungsphase werden die Emissionszertifikate zunächst zum Festpreis verkauft. Für die Dauer des Verkaufs beträgt der Festpreis pro Emissionszertifikat

1. im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021: 25 Euro,
2. im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022: 30 Euro,
3. im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023: 35 Euro,
4. im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024: 40 Euro,
5. im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025: 55 Euro.

Für das Jahr 2026 wird ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat festgelegt.

Der Veräußerungspreis pro Emissionszertifikat P_{CO_2} wird mit Wirkung zum 01.01.2026 nicht mehr gesetzlich festgeschrieben. Ab dem 01.01.2026 wird der Preisbestandteil **P_{CO2}** entsprechend der dann geltenden Regelungen angepasst. Diese Kosten sind vom Kunden zu tragen und werden dem Kunden von der Energieversorgung Rodau GmbH weiterbelastet.

- (2) Sollte sich die Grundlage für einen der in Ziffer 1 genannten Indices derart verändern, dass sie dem Ursprungsgedanken des Einsatzzweckes nicht mehr entspricht oder bildet einer der in Ziffer 1 genannten Indices den Ursprungsgedanken des Einsatzzweckes des Indexes nicht mehr ab, wird EVR den Index, der dem Ursprungsgedanken des Einsatzzweckes am ehesten entspricht, in den Formeln gemäß § 7 Ziffer 1 verwenden. Sollte ein Index des Statistischen Bundesamtes nicht mehr veröffentlicht werden, wird hierfür der vom Statistischen Bundesamt angegebene Folgeindex herangezogen. Sollte vom Statistischen Bundesamt kein Folgeindex angegeben werden, wird die EVR den Index, der dem Ursprungsgedanken des Einsatzzweckes am ehesten entspricht in den Formeln gemäß § 7 Ziffer 1 verwenden. In allen vorgenannten Fällen wird die Änderung des Indexes dem Kunden vorab schriftlich mitgeteilt. Das Vorstehende gilt auch für die vom Statistischen Bundesamt vorgenommenen Änderungen der Basisjahre der Indices. Werden die Bezeichnungen und Werte der Basisjahre vom Statistischen Bundesamt geändert, wird die EVR die veränderten Bezeichnungen und Werte der jeweiligen Basisjahre in der Preisgleitung verwenden, sobald der Wert für das bisherige Basisjahr vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht wird (Umbasierung durch das Statistische Bundesamt). Umbasierungen werden dem Kunden in Rechnung mitgeteilt.

Soweit die Erzeugung und/oder Verteilung von Wärme nach diesem Vertrag durch Maßnahmen des Gesetz- oder Verordnungsgebers mit zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht bestehenden Kosten belastet wird, sind diese vom Kunden zu tragen und werden dem Kunden von der EVR weiterbelastet. Insbesondere ist die EVR bei Wegfall der Mineralölsteuererstattung berechtigt, das Wärmeentgelt in Höhe der nicht erstatteten Steuer anzupassen. Erfolgt die Weiterbelastung nicht gem. Ziffer 2, ist EVR berechtigt, die Formel für die Berechnung des Wärmepreises gem. § 7 Ziffer 1b anzupassen. Bei Wegfall oder bei Verminderung von bestehenden Kosten wird die Verminderung des Wärmeentgeltes an den Kunden in gleicher Weise weitergereicht. Die Anpassung der Formel für die Berechnung des Wärmepreises gem. § 7

Ziffer 1b kann damit zu einer Preissenkung aber auch zu einer Preiserhöhung führen („Preisanpassung“). Eine Preisanpassung kann auch durch eine allgemein geltende behördliche Anordnung eintreten. Der Kunde wird über die Preisanpassung vorab schriftlich informiert.

- (3) Wird das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) und/oder die Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (Verordnung) angepasst und/oder geändert, mit der Folge, dass die Verweise in der vorstehenden Formel gem. § 7 Ziffer 1b auf die einzelnen Vorschriften des Brennstoffemissionshandelsgesetzes – BEHG und/oder der Verordnung nicht mehr mit der neuen Fassung des Gesetzes und/oder der Verordnung übereinstimmen, stimmen die Parteien darin überein, dass die neuen Vorschriften maßgebend sind, ohne dass die Formel angepasst werden muss. Die EVR ist jedoch berechtigt, die Formel für die Berechnung des Wärmepreises an die geänderten gesetzlichen Regelungen anzupassen, damit der Ursprungsgedanke der vertraglichen Kostenverteilung erhalten bleibt.
- (4) Macht die EVR von der Möglichkeit einer Preisanpassung nicht oder nur zu einem Teil oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, werden ihre Rechte auf eine Preisanpassung für die Folgezeit dadurch nicht beeinträchtigt. Macht die EVR von ihrem Recht Gebrauch, den Preis für die Zukunft anzupassen, ist Ausgangsbasis für die Preisanpassung der zuletzt von der EVR abgerechnete Preis („Ausgangspreis“). Die Preisanpassung für die Zukunft umfasst damit sämtliche Preisänderungen zwischen dem Ausgangspreis und dem durch Preisanpassung errechneten Preis.

Lx-1 Lohnindex (Jahresdurchschnitt) im Kalenderjahr vor der Preisanpassung

Jahr	Jahresdurchschnitt
2020	100,0
2021	101,8
2022	103,5
2023	106,2

Quelle: Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter www-genesis.destatis.de/genesis/online: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert WZ08-35 eingeben. Den Tarifindex, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige (62221-0001) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code WZ08C7 das Auswahlfenster „WZ2008 (ausgewählte Positionen)“ und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf WZ08-35 begrenzen. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

Ix-1 Investitionsgüterindex (Jahresdurchschnitt) im Kalenderjahr vor der Preisanpassung

Jahr	Jahresdurchschnitt
2020	105,7
2021	107,8
2022	115,4
2023	113,2

Quelle: Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter www-genesis.destatis.de/genesis/online: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert GP-X002 eingeben. Der Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (61241-0004) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code GP09M2 das Auswahlfenster „GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf GP-X002 begrenzen, den Index „GP-X002 Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten“ auswählen und „übernehmen“. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

KEn-2 Kostenelement → Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“,
zwei Monate vor der Preisanpassung

Monat	2021	2022	2023	2024
Februar		186,5	247,2	193,9
Mai		220,8	229,5	
August		334,4	225,5	
November	136,2	272,6	222,4	

Quelle: Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter <http://www-genesis-destatis.de/genesis/online>: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert GP09-352227 eingeben. Den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9- Steller/ Sonderpositionen) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code GP09M6 das Auswahlfenster GP2009 (9-Steller) und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf GP09-352227100 begrenzen. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

MEn-2 Marktelement → Erdgasindex „Erdgas, bei Abgabe an Haushalte“,
zwei Monate vor der Preisanpassung

Monat	2021	2022	2023	2024
Februar		135,0	220,3	201,6
Mai		154,7	219,6	
August		184,5	213,8	
November	104,3	246,2	202,3	

Quelle: Den aktuellen Wert findet man wie folgt unter <http://www-genesis-destatis.de/genesis/online>: Im Bereich „Datenbank durchsuchen“ den Wert GP09-352221-01 eingeben. Den Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/ Sonderpositionen) auswählen. Im nächsten Schritt unter Code GP09M6 das Auswahlfenster GP2009 (9-Steller) und unter „auswählen“ die Auswahl der Indizes auf GP09-352221100 begrenzen. Im letzten Schritt vor dem Werteabruf sind noch Jahr und Monat auszuwählen.

Preisindizes

Indizes zur Ermittlung des Grundpreises

GRx Grundpreis vom 1. April des Jahres „X“ bis zum 31. März des Folgejahres, wobei 47 % des Grundpreises fix bleiben, 30 % in Abhängigkeit der Lohnkosten stehen und 23 % anhand der Materialkostenentwicklung angepasst werden. Für die Berechnung des Grundpreises (GRx) ergeben sich daher die feststehenden Werte von 0,47; 0,30 und 0,23.

Zeitraum	Grundpreis netto	Grundpreis brutto
01.01.2022 – 30.09.2022	537,32 €	639,41 € (19% USt.)
01.10.2022 – 31.03.2023	537,32 €	574,93 € (7% USt.)
01.04.2023 – 31.03.2024	548,96 €	587,39 € (7% USt.)
01.04.2024 – 31.03.2025	550,37 €	654,94 € (19% USt.)

Stand: 27.03.2024

Preisindizes

Indizes zur Ermittlung des Arbeitspreises



AP_Qaktuell Wärmearbeitspreis im aktuellen Quartal des Jahres „X“; der Arbeitspreis wird vierteljährlich zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober neu berechnet.

Zeitraum	Arbeitspreis netto	Arbeitspreis brutto
01.01.2022 – 31.03.2022	8,45ct/kWh	10,05 ct/kWh
01.04.2022 – 30.06.2022	11,24 ct/kWh	13,38 ct/kWh
01.07.2022 – 30.09.2022	12,31 ct/kWh	14,65 ct/kWh
01.10.2022 – 31.12.2022	18,35 ct/kWh	19,63 ct/kWh (7% USt.)
01.01.2023 – 31.03.2023	17,60 ct/kWh	18,83 ct/kWh (7% USt.)
01.04.2023 – 30.06.2023	15,91 ct/kWh	17,02 ct/kWh (7% USt.)
01.07.2023 – 30.09.2023	15,20 ct/kWh	16,26 ct/kWh (7% USt.)
01.10.2023 – 31.12.2023	14,89 ct/kWh	15,93 ct/kWh (7% USt.)
01.01.2024 – 31.03.2024	14,62 ct/kWh	15,64 ct/kWh (7% USt.)
01.04.2024 – 30.06.2024	13,48 ct/kWh	16,04 ct/kWh (19% USt.)

Stand: 27.03.2024